

**Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre
gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG)**

Gemeindeverwaltung Burkau
Einwohnermeldeamt
Hauptstraße 241
01906 Burkau

Antragsteller:

Familienname	
Vorname(n)	
Geburtsname	
Geburtsdatum	
Anschrift	

Die Auskunftssperre bezieht sich auch auf nachfolgende im Haushalt lebende Familienmitglieder:

Name	Vorname(n)	Geburtsdatum

Die Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des BMG wegen einer Gefahr für Leben, Gesundheit, persönlicher Freiheit oder ähnlichen schutzwürdigen Belange. Mein berechtigtes Interesse ergibt sich aus der nachfolgenden Begründung. (Soweit möglich, entsprechende Nachweise beifügen!)

Datum	Unterschrift des Antragsstellers	Unterschrift des Ehegatten/ Lebenspartner/ Familienangehörigen

Erklärung zum Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG

Eine Auskunftssperre in begründeten Fällen kommt nur in Betracht, sofern keine Daten der Person und/oder der im Haushalt lebenden Familienmitglieder öffentlich und für jedermann zugänglich sind. Die betrifft u. a. persönliche Angaben in Telefonbüchern und Publikationen, Einträgen auf Internetplattformen sowie persönliche Webseiten im Internet die Adressdaten enthalten oder Rückschlüsse darauf zulassen.

Ich/ Wir erkläre/n, über die vorgenannten Bestimmungen informiert worden zu sein und über keine öffentlich zugänglichen Daten zu verfügen.

Datum	
Unterschrift des Antragsstellers	
Unterschrift des Ehegatten/ Lebenspartner/ Familienangehörigen	

Hinweise

Die Meldebehörde trägt auf Antrag eine Auskunftssperre in das Melderegister ein, wenn konkrete Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einem anderen in Ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Diese konkreten Tatsachen sind in der Antragsbegründung glaubhaft zu machen. Eine bloße Behauptung man sei gefährdet reicht nicht aus. Entsprechende Nachweise sollten immer dem Antrag beigelegt werden. Ansonsten ist die Meldebehörde jederzeit berechtigt, weitere Unterlagen zur Glaubhaftmachung der Gefährdungslage anzufordern.

Soweit die Gründe für eine Gefährdungssituation aus dem dienstlichen Bereich des Betroffenen stammen, haben die Antragsteller sich dies regelmäßig durch eine Bescheinigung des zuständigen Dienststellenleiters oder der vorgesetzten Dienststelle bestätigen zu lassen. Hierbei sind die Gründe für die korrekte Gefährdung des Betroffenen möglichst genau darzulegen. Alleine der Nachweis, dass man zum Beispiel bei einer Justiz- oder Sicherheitsbehörde beschäftigt ist oder eine allgemeine Gefährdungsbestätigung, reicht für die Glaubhaftmachung einer dienstlich bedingten Gefährdung nicht aus.

Die Einrichtung der Auskunftssperre bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor der Erteilung einer Auskunft durch die Meldebehörde angehört. Die Auskunftssperre wird im Melderegister im Datensatz zur eigenen Person eingetragen. Sie wird auch im Datensatz von Ehegatten oder Lebenspartnern, beim gesetzlichen Vertreter oder minderjährigen Kindern als sogenannte beigelegte Daten berücksichtigt.

Die Auskunftssperre gilt nur für den Zweck für die diese beantragt wurde. Die Auskunftssperre auf Antrag der/des Betroffenen gilt gegenüber nicht öffentlichen Stellen (z.B. Banken, Versicherungen, Firmenanfragen, Anfragen von Privaten). Dies hat zur Folge, dass die Weitergabe Ihrer Daten in Form einer Melderegisterauskunft an nicht öffentliche Stellen erst nach Anhörung mit Ihnen und unter Interessenabwägung seitens der Meldebehörde gegeben falls möglich ist. Gegenüber Behörden und öffentlichen Stellen ist die Meldebehörde gesetzlich zur Auskunftserteilung verpflichtet. Eine Anhörung/ Unterrichtung erfolgt nicht.

Die Auskunftssperre wird vom Tag der Beantragung an, auf zwei Jahre befristet.